

69. Jahrgang Nr. 22
Mittwoch, 28. Mai 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Vermessungsarbeiten im Bereich der Niepkuhlen ...	S. 173
Kathstede eröffnet neue Pinguinanlage im Zoo	S. 173
Aus dem Stadtrat	S. 174
Bekanntmachungen	S. 174
Ausschreibungen	S. 175
Auf einen Blick	S. 176

VERMESSUNGSARBEITEN IM BEREICH
DER NIEPKUHLN

Im Auftrag der Stadt Krefeld werden ab sofort im Bereich der Niepkuhlen Vermessungen zur Aktualisierung der amtlichen topographischen Karten durchgeführt. Die Arbeiten werden voraussichtlich noch bis Anfang Juli andauern.

Im Rahmen der örtlichen Vermessungsarbeiten kann es erforderlich werden, die an die Wasserfläche angrenzenden Grundstücke zu betreten. Grundstückseigentümer und Anwohner werden gebeten, den Mitarbeitern des beauftragten Vermessungsbüros den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Gebäude oder Wohnungen müssen nicht betreten werden.

OBERBÜRGERMEISTER KATHSTEDE
ERÖFFNET NEUE PINGUANLAGE IM ZOO

Der neue, seit Mitte April fertiggestellte und seither von außen schon gut sichtbare Pinguin-Pool im Zoo Krefeld wurde jetzt erstmals auch von innen zugänglich. Zoodirektor Dr. Wolfgang

Dreßen hat Oberbürgermeister Gregor Kathstede eingeladen, mit ihm als erstes diesen besonderen Einblick zu genießen. Ab sofort dürfen schon ausgewählte Führungen in Begleitung eines Zoomitarbeiters in die Anlage. Ab Pfingsten wird der Pinguin-Pool dann regelmäßig von 11 bis 16 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet sein. Ein ehrenamtlicher Besucherservice steht dann in dieser Zeit für Fragen rund um die Anlage bereit.

Die neuen Bewohner der Anlage, das sind 20 Humboldt-Pinguine, eine Kolonie Inkaseeschwalben und einige Zimt- und Rot-schulterenten, brauchten die vergangenen Wochen, um sich an ihre neue Umgebung zu gewöhnen. Erst langsam sollen sich die Tiere jetzt an die Menschen gewöhnen, die zukünftig regelmäßig durch die 800 Quadratmeter große Anlage hindurch gehen werden und ihnen somit sehr nahe kommen können.



Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Zoodirektor Dr. Wolfgang Dreßen (r.) eröffnen den Weg durch die neue Pinguinanlage im Zoo Krefeld. Zunächst sind nur Gruppenführungen möglich, ab Pfingsten darf dann jeder Zoobesucher hinein.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 2. Juni bis 6. Juni 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 3. Juni 2014

15.00 Uhr Wahlausschuss für die Kommunalwahl und Integrationsratswahl, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

TERMIN FISCHERPRÜFUNG

Am 02. und 03.07.2014 führt die Stadt Krefeld als untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 25.06.2014 beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, Zimmer 413, 47798 Krefeld, einzureichen.

Die Sprechzeiten sind montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr; mittwochs ist geschlossen.

Bei Einreichung des Antrages ist der Personalausweis oder Pass vorzulegen und die Verwaltungsgebühr von 50,00 EUR zu entrichten.

Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz in Krefeld haben.

Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Krefeld, den 16. Mai 2014

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Kollenbroich

UMNUMMERIERUNG VON GEBÄUDEN

Infolge geänderter Grundstückszugänge bzw. Zufahrten an Eckgrundstücken wurden nun die Lagebezeichnungen der Gebäude der Örtlichkeit angepasst.

Zur Vermeidung von Orientierungsschwierigkeiten erhielten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die bisher unter der Bezeichnung (alt) geführten Gebäude folgende neue Lagebezeichnungen zugeteilt:

(alt)		(neu)
Dohmenstraße 110	in	Büdericher Weg 82
Moerser Straße 445	in	Hohe Linden 2
Gladbacher Straße 806	in	Hückelsmaystraße 70

Krefeld, den 15. Mai 2014

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 775 – RHEINSTRASSE / WESTLICH FRIEDRICHSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 26.05.2014

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße – mit den violetten Eintragungen als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße – (Anlage Nr. 611/14/1) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 775 aufgehoben werden: Bebauungsplan Nr. 52 – St.-Anton-Straße / Friedrichstraße / Rheinstraße / Klosterstraße –
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 775 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 32 – St. Anton Straße / Lohstraße / Rheinstraße / Friedrichstraße – und
 - Bebauungsplan Nr. 32 1. Ergänzung – St. Anton Straße / Lohstraße / Rheinstraße / Friedrichstraße –

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 08.04.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

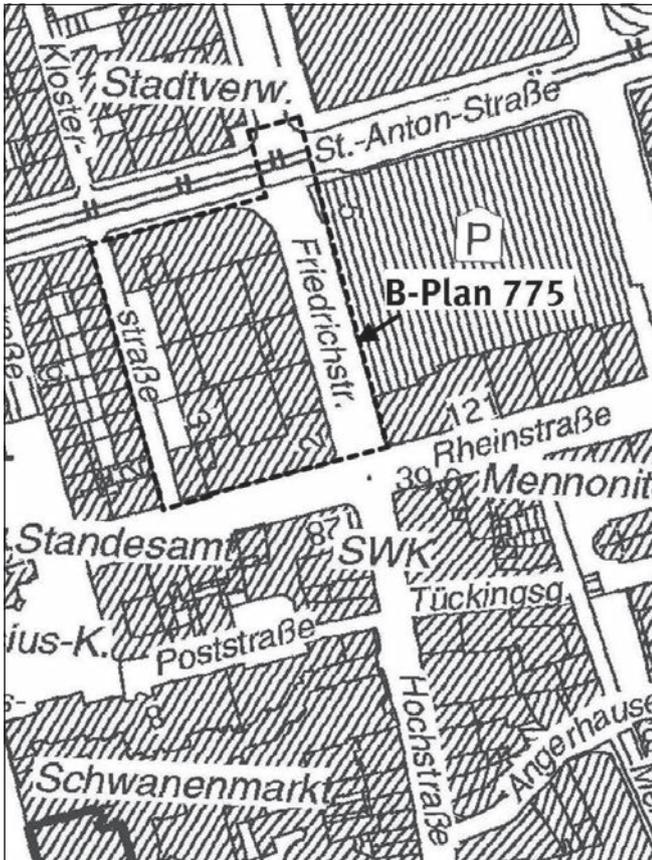
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 775 – Rheinstraße / westlich Friedrichstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. Mai 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

EU-Vergabeverfahren VOB/A

VE14 „LIEFERUNG UND MONTAGE VON STRASSENBELEUCHTUNGEN UND STADTMOBILIAR“ FÜR DAS BAUPROJEKT OSTWALL BA2 – „HALTESTELLE RHEINSTRASSE“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Bauleistung zur Erstellung von Straßenbeleuchtung und Straßenmobiliar“ zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung [Http://ted.europa.eu](http://ted.europa.eu) Kategorie Bauleistung, CPV-Code 45233293; 45341000; 34928480; 34993000; 4516110; 34928450).

Krefeld, den 7. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

EU-Vergabeverfahren VOB/A

VE15 „PFLANZARBEITEN“ FÜR DAS BAUPROJEKT OSTWALL BA2 – „HALTESTELLE RHEINSTRASSE“

Die Stadt Krefeld beabsichtigt für das Bauprojekt Ostwall BA2-„Haltestelle Rheinstraße“ die Bauleistung zur Lieferung und Pflanzung von Hecken, Stauden und Bäumen“ zu vergeben.

Einzelheiten des Vergabeverfahrens erfahren Sie aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (EU-Bekanntmachung [Http://ted.europa.eu](http://ted.europa.eu) Kategorie Bauleistung, CPV-CODE 45112700, 03120000).

Krefeld, den 7. Mai 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

29.05.2014

Franz Kotalla
Illerstraße 15, 47809 Krefeld, 541865

30.05. – 01.06.2014

Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23, 47809 Krefeld, 52760

06.06. – 07.06.2014

Uwe Liffers
Hohenbudberger Straße 53, 47809 Krefeld, 480096

08.06. – 09.06.2014

Ralf Krüger
Adler Straße 25, 47798 Krefeld, 67613



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.